

Entwurf zum Notariatsgesetz

vom

Der Grossrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 196 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Kapitel 1: Die Organisation des Notariats

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz ist anwendbar:

- a) auf die zur Berufsausübung berechtigten Notare;
- b) auf die Inhaber des Notariatsdiploms, welche eine Berufsausübungsbewilligung verlangen;
- c) auf die Inhaber eines Lizentiates oder eines Doktorates in Rechtswissenschaften, welche ein Notariatspraktikum absolvieren.

² Das im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorbehaltene vereinfachte öffentliche Beurkundungsverfahren wird nicht geregelt.

³ Die Bestimmungen des Bundesrechts über die öffentliche Beurkundung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Gesetz will die mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen Garantien sowie den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gewährleisten.

Art. 3 Rechtsstatut des Notars

¹ Der Notar ist ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit und übt eine staatliche Funktion aus.

² Er ist eine Amtsperson, die ihre Amtstätigkeit unabhängig unter staatlicher Aufsicht ausübt; er ist kein Staatsbeamter.

Art. 4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

¹ Unter Vorbehalt der durch die Gesetzgebung anderen Urkundspersonen oder Behörden übertragenen Befugnisse sind die Notare ausschliesslich zuständig, die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und Feststellungen vorzunehmen, denen die Beteiligten einen öffentlichen Charakter verleihen wollen oder verleihen müssen.

² Der in Anwendung des vorliegenden Gesetzes zur Berufsausübung zugelassene Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

Art. 5 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

a) Grundsätze

¹ Der Notar haftet zivilrechtlich für jeden Schaden, den er rechtswidrig, vorsätzlich, oder fahrlässig in Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht:

- a) in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit;
- b) in Ausübung seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit.

² Er haftet für das Verschulden seiner Hilfspersonen.

³ Bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Kopien haftet er nicht für den Inhalt der Urkunden, ausser wenn es sich um eine Urkunde handelt, die er selber beurkundet hat oder zu deren Errichtung er beigetragen hat.

⁴ Der Staat haftet nicht für die zivilen Folgen der vom Notar begangenen Fehler.

⁵ Vorbehalten bleibt die Verantwortlichkeit des Notars, der als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit handelt.

Art. 6 b) anwendbare Bestimmungen und Verfahren

¹ Die Zivilklagen aus der amtlichen oder beruflichen Verantwortlichkeit des Notars sind den Bestimmungen des Obligationenrechts über die vertragliche Haftung des Beauftragten (Art. 97 ff., 127 ff., 394 ff. OR) unterstellt, welche ergänzendes kantonales Recht bilden.

² Das Bezirksgericht beurteilt erstinstanzlich und im ordentlichen Verfahren entsprechende Zivilklagen, unabhängig von deren Streitwert. Das Urteil unterliegt der Berufung ans Kantonsgericht.

Art. 7 Walliser Notarsverband - Aufsichtskammer

¹ Der Verband der Walliser Notare besteht aus sämtlichen, im Kanton praktizierenden Notaren. Dessen Statuten sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Der Verband wacht über die Wahrung der allgemeinen Belange und die Würde des Berufsstandes; er nimmt zu allen ihm vom Staatsrat unterbreiteten Fragen betreffend die Rechtsstellung der Notare und die Ausübung des Notariats Stellung.

³ Er bestellt eine Aufsichtskammer, die sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammensetzt, welche für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden. Im Übrigen wird die Organisation der Aufsichtskammer durch ein Reglement des Staatsrats und die Statuten bestimmt.

Art. 8 Allgemeine Zuständigkeit und Verfahren

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen sorgt das für die Notare zuständige Departement (Departement) für die Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetzgebung.

² Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 9 Veröffentlichung im Amtsblatt

Die Bewilligung zur Ausübung des Notariats, der Verzicht auf dieselbe, der Entzug der Ausübungsbewilligung, die Einstellung und die Entsetzung im Amt sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 10 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

2. Abschnitt: Zulassung zum Beruf und Beendigung der Tätigkeit

a) Praktikum und Examen

Art. 11 Praktikum

a) Grundsatz

¹ Niemand kann ein Notariatspraktikum ohne Bewilligung des Departementes absolvieren; diese wird jenem Kandidaten erteilt, der:

a) über die volle Handlungsfähigkeit verfügt;

b) ein Rechtsstudium an einer schweizerischen Universität mit einem Lizentiat oder einem Doktorat abgeschlossen hat;

c) die in Artikel 17 Buchstaben b und c vorgesehenen Bedingungen erfüllt;

d) die Bestätigung eines seit mindestens fünf Jahren im Kanton praktizierenden Notars vorweist, mit der dieser seinen Willen bekräftigt, den Kandidaten auszubilden.

² Das Praktikum dient grundsätzlich der beruflichen Ausbildung des Notars.

³ Es kann nicht mit dem Anwaltspraktikum verbunden werden.

Art. 12 b) Modalitäten des Praktikums

¹ Das Notariatspraktikum dauert grundsätzlich 12 Monate ohne Unterbruch.

² Ein zusammenhängender Unterbruch von mehr als acht Wochen wird an die Praktikumsdauer nicht angerechnet.

³ Das Praktikum darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

⁴ Das Praktikum findet in der Kanzlei eines oder sukzessive mehrerer Notare des Kantons sowie in einem Grundbuch- und Handelsregisteramt statt.

⁵ Das Praktikum kann im Übrigen in einer kantonalen Dienststelle stattfinden, welche einen direkt mit der notariellen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgabenbereich hat.

⁶ Um zum Examen zugelassen zu werden muss der Praktikant Weiterbildungskurse besucht haben, welche vom Departement in Zusammenarbeit mit dem Notarsverband organisiert werden.

⁷ Das Staatsratsreglement legt die Dauer und die Modalitäten der obligatorischen Praktika fest.

Art. 13 Examen

a) Grundsätze

¹ Das Notariatsexamen erstreckt sich auf die erforderlichen Rechtskenntnisse und die Berufsregeln.

² Es umfasst ein schriftliches und mündliches Examen.

³ Das Nichtbestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verfließen sein.

Art. 14 b) Prüfungsstoff

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst die Abfassung von vier öffentlichen oder nicht öffentlichen Urkunden oder Verträgen.

² Das mündliche Examen erstreckt sich über folgende Bereiche:

a) das Notariatsrecht, die Standesregeln und die Führung einer Kanzlei;

b) das öffentliche Bundes- und Kantonsrecht;

c) das Zivilrecht des Bundes und des Kantons;

d) das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;

e) das internationale Privatrecht;

f) das kantonale Zivil- und Verwaltungsverfahren;

g) die allgemeinen Begriffe der kaufmännischen Buchführung.

³ Die Kandidaten, welche 5 Jahre nach Erhalt des Lizentiats der Rechte die Notariatsprüfung ablegen sind von der mündlichen Prüfung im öffentlichen Recht des Bundes und/oder im Schweizerischen Privatrecht, und/oder im Internationalen Privatrecht, und/oder im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht entbunden, wenn sie eine genügende Note in jedem Fach nachweisen.

⁴ Die Examenskommission erstellt eine detaillierte Liste des Prüfungsstoffes für jeden Examensbereich.

Art. 15 c) Fähigkeitszeugnis

¹ Um das Notariatsdiplom zu erhalten muss der Notar das Praktikum absolviert und das Examen bestanden haben.

² Im Weiteren bestimmt der Staatsrat durch ein Reglement die Modalitäten und den Ablauf des Praktikums und des Examens.

b) Berufsausübungsbewilligung

Art. 16 Grundsatz

¹ Die Ausübung des Notariats erfordert eine durch den Staatsrat auf Bericht des Departementes erteilte Bewilligung; aus dem Bericht muss sich ergeben, dass der Gesuchsteller die für die Ausübung des Notariats erforderlichen Bedingungen erfüllt.

² Die Berufsausübungsbewilligung, welche das Statut einer Amtsperson (Urkundsperson) verleiht, wird in der Staatsratssitzung, während welcher der Notar den Eid leistet, erteilt; das Reglement regelt das Vereidigungsverfahren.

³ Der zur Berufsausübung berechtigte Notar erhält ein amtliches Siegel, dessen Gebrauch durch das Reglement festgelegt wird.

⁴ Das Departement publiziert jährlich im Amtsblatt die Liste der praktizierenden Notars-Amtspersonen.

Art. 17 Bedingungen für die Notariatsausübung

Wer die Bewilligung zur Ausübung des Notariats verlangt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) Schweizerbürger sein und die volle Handlungsfähigkeit besitzen;

b) nicht strafrechtlich verurteilt sein wegen Handlungen, die mit dem Notarsberuf nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;

c) sich nicht im Konkurs befinden oder Gegenstand eines provisorischen oder definitiven Verlustscheins sein;

d) im Kanton wohnsässig sein und daselbst eine Kanzlei führen;

e) Inhaber des Walliser Notariatsdiploms sein;

f) eine genügende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben;

g) Mitglied des Walliser Notarsverbandes sein.

Art. 18 Kanzlei

Der Notar ist verpflichtet, eine der Öffentlichkeit zugängliche und für die Berufsausübung geeignete Kanzlei zu führen; er darf mit keinem Vertreter eines anderen Berufs, ausgenommen jenes des Anwalts, ein gemeinsames Büro führen.

Art. 19 Berufshaftpflichtversicherung

¹ Zur Sicherstellung allfälliger sich aus der amtlichen oder mit dieser zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit ergebenden Schadensersatzansprüche hat der Notar eine genügende Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Die Berufshaftpflichtversicherung hat grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schadenfälle abzudecken.

³ Der Versicherungsvertrag hat einen ausdrücklichen Vermerk im Sinne von Artikel 112 Absatz 2 OR zu enthalten, wonach der Geschädigte einen direkten Anspruch gegen den Versicherer auf Bezahlung der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Entschädigung hat.

⁴ Der Staatsrat legt den minimalen Deckungsbetrag der Berufshaftpflichtversicherung fest.

Art. 20 Unvereinbarkeiten

a) Grundsätze

¹ Die notarielle Tätigkeit ist mit jeder anderen, überwiegend gewinnbringenden Tätigkeit unvereinbar, ausgenommen jener des Anwalts.

² Der Notar darf keine Urkunde errichten, wenn diese eine Angelegenheit betrifft, in der er selbst oder einer seiner Büropartner als Anwalt tätig war.

Art. 21 b) Unvereinbarkeitsfälle

Mit der notariellen Tätigkeit sind unvereinbar:

- a) die Funktionen und Anstellungen die vorwiegend in Ämtern der Gemeinwesen und öffentlichen Körperschaften sowie deren Anstalten ausgeübt werden;
- b) die Funktion als Vorsteher oder Angestellter eines Betriebs- und Konkursamtes oder eines Handelsregisteramtes;
- c) Handels- und industrielle Tätigkeiten, sofern sie überwiegen,
- d) der Verkauf, der Handel und die gewerbsmässige Vermittlung von Immobilien;
- e) die gewerbsmässigen Bankgeschäfte und die gewerbsmässige Vermögensverwaltung auf Rechnung Dritter;
- f) der Erhalt einer vollständigen Ruhegehaltsleistung der 2. Säule durch eine öffentliche Kasse oder durch eine private Kasse welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird;
- g) der Erhalt einer Ruhegehaltsrente der 2. Säule nach Vollendung des 65. Lebensjahrs durch eine öffentliche Kasse oder durch eine private Kasse welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird.

Art. 22 c) vereinbare Tätigkeiten

¹ Die notarielle Tätigkeit ist vereinbar mit der gleichzeitigen Ausübung:

- a) eines Lehrauftrages in Teilzeit;
- b) eines politischen Mandats in Teilzeit;
- c) der Funktion des Gemeinderichters oder des Suppleanten eines Gerichtsmagistraten;
- d) der Funktion eines juristischen Schreibers einer Gemeindebehörde, einer interkommunalen Behörde oder der Vormundschaftskammer.

² Sofern er in eigenem Namen handelt, ist der Notar im Übrigen ermächtigt, amtlich oder in privatem Auftrag Immobilien und Güter zu verwalten.

Art. 23 Kanzleigemeinschaft

¹ Unabhängig von der Gesellschaftsform ist es dem Notar verboten, sich mit einem Vertreter eines anderen Berufs zusammenzuschliessen, ausgenommen jenes des Notars oder Anwalts.

² Jeder Notar übt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus.

³ Im Falle der Kanzleigemeinschaft hat der Notar

- a) seine Verzeichnisse, Urkunden, die ihm anvertrauten handschriftlichen Testamente und andere Dokumente sowie die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden separat zu führen; er bewahrt als Beilage zu seinen Urkunden alle darin erwähnten Belege auf;
- b) die Buchhaltung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeit (Art. 42 – 44) getrennt zu führen.

c) Ende der Berufsausübung

Art. 24 Gründe

¹ Der Notar kann jederzeit auf die Berufsausübung verzichten; die Verzichtserklärung hat unbedingt zu erfolgen. Er benachrichtigt diesbezüglich schriftlich das Departement und den Notarsverband.

² Im Übrigen wird die Berufsausübung im Todesfall, beim Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder bei der Entsetzung beendet.

Art. 25 Amtliche Massnahmen

¹ Bei Beendigung der Berufsausübung hat das Departement:

- a) die nützlichen Publikationen im Amtsblatt anzuordnen;
- b) den Inspektor zu ernennen, der für die erhaltenden und auflösenden Handlungen verantwortlich ist.

² Unter Vorbehalt der dem Departement und dem Liquidationsnotar übertragenen Aufgaben, erlässt der Inspektor die zweckmässigen Anordnungen hinsichtlich:

- a) dem Erhalt der Minutenverzeichnisse, der Urkunden, der handschriftlichen Testamente oder anderen anvertrauten Akten, der Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie aller in diesen Akten erwähnten Belege;
- b) der Auflösung der Kanzlei.

³ In allen Fällen und unverzüglich:

- a) trifft er eine Feststellung über die Führung der Verzeichnisse und der Buchhaltung;
- b) erstellt er das Inventar der nicht eingetragenen Urkunden und der hängigen Fälle;
- c) erstellt er zuhanden des Departementes einen Bericht.

⁴ Gestützt auf den Schlussbericht des Inspektors oder des Liquidationsnotars stellt das Departement mittels Entscheid fest, dass die Auflösungsarbeiten beendet sind.

Art. 26 Pflichten des Notars

¹ Bei Beendigung der Berufsausübung muss der Notar:

- a) seine Kanzlei schliessen;
- b) die nicht eingetragenen Urkunden innert nützlicher Frist erledigen;
- c) die Rechnung abschliessen;
- d) dem Departement das amtliche Siegel und die Berufsausübungsbewilligung zurückgeben;
- e) gegebenenfalls mit dem Liquidationsnotar und dem Inspektor zusammenarbeiten.

² Er muss dem Inspektor innert der vom Departement angesetzten Frist die Verzeichnisse, die Urkunden, die handschriftlichen Testamente oder anderen anvertrauten Akten, die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie alle in diesen Akten erwähnten Belege aushändigen.

³ Im Todesfall müssen die Rechtsnachfolger alle Handlungen hinsichtlich der Auflösung der Kanzlei tolerieren.

Art. 27 Liquidationsnotar

a) Grundsätze

¹ Das Departement bestimmt einen Liquidationsnotar:

- a) wenn der Notar seinen Pflichten bei der Beendigung seiner Berufstätigkeit nicht nachkommt;
- b) wenn die Beendigung der Berufstätigkeit auf den Todesfall, den Entzug der Ausübungsbewilligung oder die Entsetzung zurückzuführen ist.

² Ausser beim Vorliegen wichtiger Gründe ist jeder praktizierende Notar verpflichtet, das Amt des Liquidationsnotars anzunehmen.

³ Der Liquidationsnotar übt seine Tätigkeit im Namen und auf Rechnung des ersetzten Notars oder dessen Rechtsnachfolger aus; letztere können Liquidationshandlungen nicht verweigern oder gültig selber vornehmen. Der Liquidationsnotar ist namentlich befugt, zu quittieren und Konti zu saldieren.

⁴ Er ist für jeden Schaden zivilrechtlich verantwortlich, den er schuldhaft in Ausübung seiner Aufgabe verursacht; seine Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich ebenfalls auf seine Tätigkeit als Liquidationsnotar.

Art. 28 b) Aufgabe

¹ Die Aufgabe des Liquidationsnotars ist erhaltend und amtlich; sie besteht insbesondere in:

- a) der Erfüllung aller Formalitäten zur Wahrung der öffentlichen Interessen;
- b) der Sicherung der Titel, Dokumente und Werte;
- c) der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Vornahme der der Beurkundung folgenden Formalitäten;
- d) der Aushändigung der Abschriften an die Rechtsnachfolger und der Beglaubigung von Kopien;
- e) der Nachführung der Verzeichnisse;
- f) dem Inkasso der tarifierten Gebühren der nicht eingetragenen Urkunden;

- g) der Entnahme des für die Eintragung einer bestimmten Urkunde vorgeschossenen Betrages aus der Betriebsrechnung;
- h) der Führung der Buchhaltung betreffend die hängigen Vorgänge.
- ² Am Ende seiner Tätigkeit erstattet der Liquidationsnotar dem Departement Bericht; dieses befreit ihn von seinem Auftrag mit der Genehmigung des Berichtes.

Art. 29 c) Entschädigung

¹ Der Liquidationsnotar hat für jene Handlungen die er selber vornimmt Anspruch auf die tarifierten Gebühren.

² Im Übrigen hat er Anspruch auf Rückerstattung seiner Kosten und eine nach Schwierigkeit und Umfang des Auftrages sowie der nützlichweise aufgewendeten Zeit festgesetzten Entschädigung.

³ Das Departement legt den Anspruch des Liquidationsnotars aufgrund einer Abrechnung des Liquidationsnotars über seine Kosten und seine Honorare und nach Anhörung der Interessierten im Sinne von Absatz 2 fest.

⁴ Der Liquidationsnotar verlangt die Bezahlung beim ersetzten Notar oder dessen Rechtsnachfolger; im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:

- a) bezahlt das Departement dem Liquidationsnotar seine Kosten und Honorare;
- b) kann es vom vertretenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Rückzahlung der erbrachten Leistung verlangen; die Rückforderungsklage verjährt mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Departementsentscheid, mit welchem der Notar von seinem Auftrage befreit wird.

Art. 30 Dauerhafte Verhinderung

Ist ein Notar dauernd verhindert seine Tätigkeit auszuüben, so sind die Bestimmungen über die Beendigung der Berufsausübung analog anwendbar.

Art. 31 Einstellung

¹ Der im Amt eingestellte Notar behält das amtliche Siegel, die Minutenverzeichnisse, die Urkunden, die handschriftlichen Testamente oder die anderen anvertrauten Akten, die Kopien der im Original ausgehändigten Akten sowie die in diesen Akten erwähnten Belege; er kann Abschriften erstellen.

² Die Bestimmungen über die Beendigung der Berufsausübung sind analog auf die Beendigung der hängigen Geschäfte anwendbar.

3. Abschnitt: Allgemeine Pflichten des Notars

Art. 32 Grundsätze

¹ Die Sorgfaltspflicht verlangt vom Notar ein bestimmtes Mass an Aufmerksamkeit gegenüber den Urkundsparteien und exakte Ausführung, um jede Nachlässigkeit, jeden Fehler oder jede Unterlassung in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit und unter Einhaltung der Rechtsordnung zu verhindern.

² Vorbehalten bleiben die speziellen mit dem Beurkundungsverfahren verbundenen Pflichten.

Art. 33 Die freie Notarswahl

¹ Der Notar unterlässt jede Art von Kundenakquisition und öffentlicher Werbung. Ausgenommen sind:

- a) die üblichen erlaubten Anzeigen, namentlich bei Kanzleieröffnung, Adressenwechsel oder Änderungen in der Bürogemeinschaft;
- b) die durch den Verband im Interesse des Berufes organisierte gemeinsame Publizität.

² Er enthält sich ebenfalls jeglicher Art von Abmachungen, welche Klienten an der freien Notarswahl hindern.

Art. 34 Urkundspflicht

a) Grundsatz

Der Notar ist verpflichtet seine Dienste anzubieten, wenn er darum ersucht wird und der Gegenstand in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Art. 35 b) Ausnahmen

¹ Der Notar muss seine Dienste verweigern:

- a) wenn ihm das Gesetz diese verbietet;
- b) wenn der Urkundeninhalt rechtswidrig ist, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst, es sich um ein Scheingeschäft handelt oder die Urkunde Rechte Dritter verletzt;
- c) wenn eine zur Teilnahme an der Beurkundung verpflichtete Person offensichtlich urteilsunfähig ist.

² Der Notar kann seine Dienste verweigern, wenn ihn objektive und wichtige Gründe an der Beurkundung hindern. Es handelt sich namentlich um Verhinderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, Krankheit oder begründeter Absenz.

Art. 36 c) Prüfung der persönlichen Zuständigkeit

¹ Dem Notar ist es verboten eine Urkunde zu errichten:

- a) bei der er selbst Beteiligter, Vertreter, Vollmachtüberträger oder Vollmachtgeber ist, oder wenn die Urkunde eine Bestimmung zu seinen Gunsten enthält. Vorbehalten bleibt der Auftrag zur Vornahme der mit der Beurkundung zusammenhängenden Folgehandlungen oder seine Bezeichnung als Testamentsvollstrecker;
- b) in welcher Verwandte oder Verschwägte des Notars in gerader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad einschliesslich beteiligt sind; der Vormund, Beirat und Bevollmächtigte gilt nicht als beteiligte Person.
- c) betreffend eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der er als Gesellschafter angehört oder wenn einer der Gesellschafter ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad einschliesslich ist;
- d) betreffend eine juristische Person, deren Verwaltung oder Vertretung nach aussen, sei es ihm allein oder zusammen mit anderen Personen zukommt;
- e) wenn ihn die Urkunde als Exekutivorgan eines öffentlichen Gemeinwesens betrifft.

² Der Notar kann keine Gesellschaftsbeschlüsse beurkunden, wenn er selber abstimmen will oder wenn er für Dritte als gesetzlicher Vertreter oder gestützt auf eine Vollmacht handelt; im Übrigen bleibt der Ausstandsgrund von Absatz 1 Bst. d vorbehalten.

³ Bei öffentlichen Versteigerungen gelten die Ausstandsgründe nur in Bezug auf den Verkäufer; ein Notar kann im Übrigen in einer öffentlichen Versteigerung, die er beurkundet, nicht selber Ersteigerer oder dessen Vertreter sein.

⁴ Die Bestimmungen über den Ausstand sind auf die Unterschriftsbeglaubigung nicht anwendbar; er kann jedoch weder seine eigene Unterschrift beglaubigen noch jene einer Urkunde, welcher er schriftlich beigetreten ist.

⁵ Bei gesetzlich vorgesehenem Ausstand ist die Teilung der Gebühren zulässig.

Art. 37 Wahrheitspflicht

¹ Der Notar kann nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die er selbst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen hat.

² Er muss insbesondere unter Verwendung der geeigneten Mittel:

- a) die Identität der Parteien und deren Handlungsfähigkeit prüfen;
- b) die Identität, die Fähigkeit und die Vollmachten der Vertreter oder eventuell Beteiligter prüfen;
- c) den wirklichen Parteiwillen abklären und diesen genau abfassen;
- d) jede Feststellung unterlassen, von der er weiss, dass sie ungenau ist.

³ Die Urkunde ist wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Art. 38 Informations- und Beratungspflicht

¹ Der Notar informiert die Parteien über die Form, die Natur, die Bedeutung, den Inhalt und die rechtliche Wirkung der Urkunde; er macht sie auf die steuerrechtlichen Folgen, die Notariatsgebühren und die Kosten der Einregistrierung der von den Parteien unterzeichneten Urkunde aufmerksam. Bei Verurkundung eines Eigentumsübergangs klärt er die Parteien über den Inhalt und die Folgen der nicht eingetragenen gesetzlichen Grundpfandrechte auf.

² Er macht sie auf seine Verpflichtung aufmerksam, der Walliser Testamentenzentrale und dem zentralen Testamentenregister alle von ihm verurkundeten oder erhaltenen Testamente oder errichteten Erbverträge anzumelden.

³ Der Notar hat eine Beratungspflicht gegenüber den Parteien.

Art. 39 Interessenwahrungspflicht

¹ Der Notar muss die Interessen der Parteien gleichmässig und unparteiisch wahren.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausstandspflicht.

Art. 40 Geheimhaltungspflicht

¹ Der Notar hat über Tatsachen und Erklärungen, die ihm von den Parteien anvertraut wurden oder von denen er im Rahmen der Verurkundung für diese erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Einsicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen oder Erklärungen enthalten.

² Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitarbeiter des Notars, die Sachverständigen, die Interpreten und die Übersetzer; der Notar überwacht dies.

³ Das Berufsgeheimnis entfällt:

- a) wenn sämtliche Beteiligten den Notar davon entbinden;
- b) wenn der Notar auf sein Gesuch hin vom Departement die Erlaubnis erhalten hat, ein Geheimnis zu offenbaren; diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Entbindung zum Schutze eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses zwingend erforderlich ist. Das Departement entscheidet als einzige kantonale Instanz;
- c) wenn die richtige Erfüllung seiner beruflichen Verpflichtungen die Bekanntgabe an Dritte erfordert.

Art. 41 Anträge

¹ Der Notar hat von Amtes wegen für die Vornahme der Handlungen, Eintragungen, Genehmigungen und Zustimmungen zu sorgen, welche die von ihm beurkundeten Verträge mit sich bringen oder notwendig machen, um volle Rechtswirkung zu erlangen.

² Die in Absatz 1 vorgesehenen Anmeldungen müssen innert einer Frist von spätestens 30 Tagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Urkundsparteien die Anmeldungen bestätigen.

³ Nachdem die Beurkundung vollständig ist, haben die Anmeldungen unverzüglich zu erfolgen.

Art. 42 Buchführungspflicht

¹ Der Notar führt gemäss den Grundsätzen der Artikel 957 ff. OR Buchhaltung über seine amtliche und berufliche Tätigkeit, wie auch über jeglichen Zahlungsverkehr für einen Dritten; er führt getrennte Konti über die Gebühren, die Auslagen, die Provisionen, die Kostenvorschüsse und die Beträge, die er aufgrund seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit einkassiert.

² Die dem Notar ohne Bezug zu seiner amtlichen Tätigkeit anvertrauten Mittel dürfen nicht in der Buchhaltung der Kanzlei enthalten sein.

³ Der Notar achtet darauf, dass zu Gunsten des Kanzleikontos eine verrechnungsausschlussklausel seitens der Bank besteht.

⁴ Die Buchhaltungsbelege sind während zehn Jahren aufzubewahren. Der Staatsrat kann spezielle Vorschriften über die Buchführung und die dem Notar in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zur Aufbewahrung anvertrauten Wertsachen erlassen.

Art. 43 Depot

¹ Der Gegenwart der dem Notar aus irgend einem Grund anvertrauten Gelder muss jederzeit in liquider Form verfügbar sein (Kasse, Kontokorrentkonto oder Postscheckkonto).

² Bank- oder Postscheckkonti des Notars, auf die Klientengelder einbezahlt werden, dürfen nicht der Verrechnung unterliegen und müssen ausdrücklich als „Klientengelder-Konto“ bezeichnet werden. Einem Klienten zustehende Gelder, die den Betrag von 100'000 Franken übersteigen, sind auf ein auf den Namen des Klienten lautendes Bankkonto zu überweisen, welchem auch der Nettozins gutzuschreiben ist.

³ Ohne anders lautende präzise und schriftliche Instruktionen des Klienten hat die Rückerstattung der Gelder, sobald das Geschäft erledigt ist, von Amtes wegen zu erfolgen.

Art. 44 Finanzkontrolle

¹ Am Ende jedes Geschäftsjahres hat der Notar die Einhaltung der Anforderungen an die Buchführung und das Depot durch einen im Sinne von Art. 727b OR besonders befähigten Revisor überprüfen zu lassen und von diesem einen Prüfungsbericht zu verlangen.

² Der Revisor untersteht dem Berufsgeheimnis.

³ Die Kosten der Finanzkontrolle trägt der Notar.

Art. 45 Information der Öffentlichkeit

Der Notarsverband, oder bei dessen Fehlen das Departement, informiert die Öffentlichkeit periodisch über die allgemeinen Pflichten des Notars.

4. Abschnitt: Entschädigung der Notare

Art. 46 Entschädigungsarten

¹ Der Notar hat Anspruch auf:

- a) eine verhältnismässige oder feste Grundgebühr;
- b) eine Stundengebühr für Vorkehren, Handlungen und Formalitäten, welche ausnahmsweise für die Beurkundung einer komplexen Urkunde erforderlich sind;
- c) die Rückerstattung seiner Auslagen;
- d) die Leistung einer Provision für seine Entschädigung;
- e) einen Vorschuss für die geschuldeten öffentlichen Abgaben.

² Vorbehalten bleiben die gestützt auf einen Auftrag geschuldeten Honorare für nicht amtliche Tätigkeiten.

³ Der Staatsrat erlässt den Tarif der Gebühren und Auslagen im Rahmen der vorliegenden Gesetzes-schranken.

Art. 47 Grundgebühr

a) Grundsätze

¹ Die im Staatsratstarif vorgesehene Grundgebühr enthält die Vorbereitungsarbeiten, die Redaktion der Urkunde, deren Beurkundung und deren Aufbewahrung sowie die Eintragungsbegehren und die Aushändigung der ersten Abschriften für die Parteien.

² Die verhältnismässige Gebühr beträgt mindestens 200 Franken.

³ Die verhältnismässige Gebühr berechnet sich in Promillen von einem Referenzwert gemäss einer abnehmenden Skala von 5 bis 1 Promille; der Staatsrat bestimmt die Referenzwerte der öffentlichen Beurkundung unterliegenden Urkunden, sowie die Umstände, welche eine Reduktion der verhältnismässigen Gebühr erfordern.

⁴ Die feste Gebühr darf 2'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 48 b) Abweichungen vom Tarif

¹ Es ist dem Notar untersagt, von den Tarifnormen abzuweichen.

² Unter den im Reglement vorgesehenen Voraussetzungen kann das Departement mittels begründetem Entscheid, welcher dem Notarsverband zur Information mitgeteilt wird, die Gebühr erlassen.

Art. 49 Stundengebühr

¹ Der Notar kann im Rahmen von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b eine ortsübliche Stundengebühr verlangen.

² Die Stundengebühr ist geschuldet, selbst wenn die entsprechende Urkunde nicht verurkundet wurde.

Art. 50 Maximalgebühr

Die Maximalgebühr, welche gleichzeitig die Grundgebühr und die Stundengebühr beinhaltet, darf 100'000 Franken nicht überschreiten.

Art. 51 Vertragliche Gebühr

Für Urkunden, die der Form der öffentlichen Beurkundung nicht bedürfen, denen aber die Parteien diese Form geben wollen, werden die Gebühren vor der Beurkundung vertraglich und gemäss den Schwierigkeiten des Rechtsgeschäftes festgelegt.

Art. 52 Anpassung der Gebühren

Der Staatsrat kann auf dem Beschlussweg die Höhe der Gebühren dem Schweizerischen Konsumentenpreisindex anpassen.

Art. 53 Auslagen

¹ Der Notar hat Anspruch auf die Rückerstattung der tarifierten Auslagen.

² Unter Auslagen des Notars werden seine eigenen Kosten verstanden, namentlich Kosten für Kopien, Porto und Reiseentschädigungen. Sie unterscheiden sich von den durch eine Beurkundung verursachten öffentlichen Abgaben, insbesondere Handänderungs- und Stempelgebühren sowie Gebühren für eingeholte Bewilligungen.

Art. 54 Kostennote

¹ Nach Abschluss der Tätigkeit übergibt der Notar dem Klienten seine Abrechnung über die Gebühren, die Stundengebühren sowie die Auslagen. Allfällige an eine Behörde geleistete Kostenvorschüsse werden in der Kostennote berücksichtigt.

² Die Rechnung präzisiert:

a) die Bezeichnung der Urkunden, die entscheidenden Vertragswerte und die angewendete Grundgebühr;

b) die Stundengebühr gemäss aufgewendeter Zeit;

c) die Auslagen.

³ Die Rechnung orientiert den Klienten über die Grundsätze der Gebührenfestsetzung sowie über das Anfechtungsverfahren.

Art. 55 Zahlung der Gebühren, Stundengebühren und Auslagen

Die Parteien haften dem Notar solidarisch für die Bezahlung der Gebühren, Stundengebühren und Auslagen.

Art. 56 Bestreitung

a) Grundsatz

¹ Streitigkeiten zwischen Notar und Klienten betreffend Gebühren, Stundengebühren und Auslagen werden erstinstanzlich und unabhängig vom Streitwert vom Departement beurteilt.

² Das Departement beurteilt ausschliesslich Fragen betreffend die Anwendung des Tarifs. Insbesondere beurteilt es nicht:

- a) den Bestand oder die Fälligkeit der Forderung, wie auch jeden anderen, auf Bundesrecht beruhenden Grund, namentlich die Verjährung oder die Ausnahmen der Verrechnung;
- b) allfällige vom Notaren geleistete Kostenvorschüsse an das Grundbuchamt, das Handelsregisteramt oder jede andere Behörde, die eine Gebühr für die Ausstellung einer zur Beurkundung erforderlichen Bewilligung verlangt;

³ Die Zuständigkeit des ordentlichen Richters zur Beurteilung von Streitigkeiten betreffend das Honorar aufgrund eines Auftrages (Art. 46 Abs. 2) bleibt vorbehalten.

⁴ Die Aufsichtskammer bezieht eine Gebühr im Rahmen der vor einer erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde geschuldeten Gebühr.

Art. 57 b) Verfahren

¹ Das Verfahren wird angehoben durch Einreichung eines begründeten Gesuchs, welchem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) die vom Notar gemäss Artikel 54 erstellte Gebühren- und Auslagenrechnung;
- b) eine Kopie der Urkunde;

² Hebt der Notar das Verfahren an, so hat dieser seinem Gesuch zudem den entsprechenden Zahlungsbefehl beizufügen, gegen den Rechtsvorschlag erhoben wurde.

³ Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege geregelt.

Art. 58 c) Entscheid

¹ Vorausgesetzt, der Entscheid des Departements beinhaltet ausschliesslich Fragen betreffend die Anwendung des Gebührentarifs, gilt er als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 SchKG).

² Betrifft die Streitigkeit sowohl die Anwendung des Gebührentarifs wie auch einen Punkt, der nicht in die Zuständigkeit des Departements fällt, erlässt dieses einen Feststellungsentscheid, der den Richter nicht bindet und nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt.

5. Abschnitt: Verwaltungsaufsicht

Art. 59 Geltungsbereich

¹ Der Verwaltungsaufsicht unterliegen:

- a) die Zulassungsbedingungen zum Beruf;
- b) die Führung der Verzeichnisse, die Aushändigung von Abschriften und die Aufbewahrung der Urkunden, handschriftlichen Testamente oder die anderen anvertrauten Akten, die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie die in diesen Akten erwähnten Belege;
- c) die Kontrolle der Urkunden deren Eintragung nicht verlangt wurde;
- d) die Umsetzung der Finanzkontrolle (Art. 44).

² Vorbehalten bleiben:

- a) die disziplinarische Aufsicht;
- b) die Standesaufsicht;
- c) die Kontrolle des Grundbuchverwalters über die Gültigkeit des Titels (Art. 965 Abs. 3 ZGB).

Art. 60 Ausübung der Aufsicht

¹ Das Departement übt die Verwaltungsaufsicht aus:

- a) wenn es eine entsprechende Information erhält;
- b) auf Klage hin;
- c) nach Erhalt des Berichtes des Minuteninspektors.

² Die Dienststelle für Grundbuchämter nimmt die administrative Kontrolle vor; sie verfügt hierzu über Inspektoren mit Notariatsdiplom. Die Anzahl hängt von den Aufgaben ab, welche das Gesetz diesen überträgt.

³ Sie erstattet dem Departement Bericht.

Art. 61 Gegenstand der Inspektion

¹ Die Inspektion dient der Überprüfung, ob:

- a) der Notar die Bedingungen für die Berufsausübung erfüllt;
 - b) die Organisation der Kanzlei, die Geheimhaltung und eine würdige Ausübung der amtlichen Tätigkeit gewährleistet sind;
 - c) die Urkunden aufbewahrt und die Verzeichnisse in der vorgeschriebenen Form geführt werden;
 - d) für die nicht eingetragenen Urkunden sachliche Gründe vorliegen.
- ² Im Übrigen prüft der Inspektor stichprobenweise ob der Notar:
- a) die Abschriften gemäss der ihm obliegenden Pflicht raschmöglichst zustellt;
 - b) die ihm obliegenden Pflichten als Verwahrer von Wertgegenständen erfüllt;
 - c) die Gebühren tarifkonform berechnet.

Art. 62 Inspektionsmodalitäten

¹ Die Inspektion findet alle zwei Jahre für die vergangenen zwei Jahre statt; sie muss 15 Tage im Voraus angekündigt werden. Sie findet grundsätzlich in der Kanzlei des Notars statt.

² Der Notar muss bei der Inspektion persönlich anwesend sein und alle verlangten Auskünfte erteilen und Unterlagen aushändigen.

³ Er muss seine Verzeichnisse, Urkunden, handschriftlichen Testamente oder anderen anvertrauten Akten, Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie alle in diesen Akten erwähnten Belege vorlegen, sowie jede Kontrolle, die Feststellungen betreffend die Kanzleiführung ermöglicht, zulassen. Bei dieser Gelegenheit übergibt er dem Inspektor ein unterzeichnetes Doppel seines allgemeinen Minutenverzeichnisses und den Finanzkontrollbericht der vergangenen beiden Jahre (Art. 44).

⁴ Das Reglement des Staatsrates legt die anderen Modalitäten der Inspektion fest.

Art. 63 Inspektionsbericht

¹ Der Inspektor stellt dem Departement und dem betroffenen Notar spätestens 30 Tage nach erfolgter Kontrolle eine Kopie des ordentlichen Inspektionsberichtes zu.

² Auf Gesuch des Departementes oder von Amtes wegen erstellt er einen Zusatzbericht oder einen Spezialbericht.

³ Der Bericht informiert über das Resultat der Inspektion und erwähnt speziell jede Nichtbeachtung des Gesetzes oder seines Ausführungsreglementes.

⁴ Nach Prüfung des Berichtes verfährt das Departement wie folgt:

- a) es klassiert diesen;
- b) es eröffnet ein administratives Verfahren zur Einhaltung des Gesetzes (Art. 65);
- c) es eröffnet ein Disziplinarverfahren (Art. 67 ff.).

Art. 64 Spezielle Prüfung der Zahlungsfähigkeit und der Ehrenhaftigkeit

¹ Der Vorsteher des Schuldbetreibungs- und Konkursamtes, bzw. der Richter, teilt dem Departement unverzüglich jeden provisorischen oder definitiven Verlustschein, jedes Konkursurteil und jedes Gesuch um Bewilligung eines Nachlassvertrages betreffend einen Notar mit.

² Die mit dem Strafvollzug befasste Dienststelle teilt dem Departement unverzüglich jede Verurteilung gegen einen Notar, wegen Tatsachen die mit der Berufsausübung nicht vereinbar sind, mit.

³ Zu diesem Zweck übermittelt das Departement regelmässig die Liste der praktizierenden Notare.

Art. 65 Aufsichtsmaßnahmen

¹ Um die Einhaltung des Gesetzes zu garantieren, kann das Departement die eine oder andere der folgenden Massnahmen anordnen:

- a) die Verwarnung;
- b) die Aufforderung zu einer Handlung oder Unterlassung;
- c) die Aufforderung zu einer Unterlassung oder Handlung verbunden mit einer strafrechtlichen Sanktion im Falle der Nichtbeachtung im Sinne von Artikel 292 StGB;
- d) den Entzug der Berufsausübungsbewilligung;
- e) die zwangsweise Vornahme im Sinne der Artikel 37 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

² Im Übrigen kann es unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes jede nützliche Massnahme anordnen, die im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 66 Vorsorgliche Massnahme

Das Departement kann ausnahmsweise vorsorglich die Berufsausübungsbewilligung entziehen, wenn sich der Notar offensichtlich in einer Situation befindet, die mit der Ausübung der ihm anvertrauten amtlichen Tätigkeit nicht mehr vereinbar ist, namentlich aufgrund:

- a) eines Entmündigungsverfahrens;
- b) einer Strafverfolgung wegen gravierenden Tatsachen, auf Vorschlag des Staatsanwaltes;

c) eines Gesuchs um Nachlassstundung, bis zum Entscheid darüber.

6. Abschnitt: Disziplinarische Aufsicht

Art. 67 Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Der Notar der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Ausführungsgesetzgebung verstösst, kann unabhängig von den Folgen seiner zivilen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft werden.

² Vorbehalten bleibt die Standeskontrolle durch die Aufsichtskammer der Notare.

³ Der Verzicht auf die Ausübung des Notariats beendet die disziplinarische Verantwortlichkeit nicht.

Art. 68 Disziplinarsanktionen

¹ Die Disziplinarbehörde kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) einen Verweis;
- b) eine Busse bis 10'000 Franken;
- c) die Einstellung von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
- d) die endgültige Amtsentsetzung.

² Die disziplinarische Sanktion wird aufgrund der Schwere des Verschuldens des Notars, seines Vorlebens und der bedrohten oder verletzten Interessen festgesetzt.

³ Mehrere Sanktionen können miteinander verbunden werden.

⁴ In der Regel kann die Entsetzung nur für schwere Verfehlungen des Notars und im Wiederholungsfall ausgesprochen werden.

⁵ In einem leichten Fall kann auf jegliche disziplinarische Sanktion verzichtet werden, wenn vermutlich ein einfacher Hinweis zur Ordnung genügt, um die künftig einwandfreie Amtsausübung durch den Notaren zu gewährleisten.

Art. 69 Verfahren

¹ Das Departement ist die erstinstanzliche Disziplinarbehörde.

² Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist im Disziplinarverfahren anwendbar.

³ Der Richter oder die Verwaltungsbehörde zeigen dem Departement jeden Notar an, der gegen das vorliegende Gesetz oder die Ausführungsgesetzgebung verstossen hat.

⁴ Ein Dritter, ob von den angezeigten Handlungen geschädigt oder nicht, kann das Departement auf das Verhalten eines Notars aufmerksam machen. Der Anzeiger ist im Verfahren nicht Partei und hat kein Beschwerderecht.

⁵ Ist das öffentliche Interesse nicht tangiert oder wenn der Anzeiger über einen Rechtsweg zur Durchsetzung seiner Interessen verfügt, so kann das Disziplinarverfahren aufgeschoben werden.

Art. 70 Verjährung der Disziplinarverfolgung

¹ Die Disziplinarverfolgung verjährt mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Verstosses und spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Tatbegehung.

² Die Verjährung wird durch jede Untersuchungs- oder Verfahrenshandlung unterbrochen.

³ Wenn die der disziplinarischen Verfolgung zugrunde liegenden Tatsachen Gegenstand eines Zivil- oder Strafverfahrens bilden, kann eine disziplinarische Sanktion auch noch nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Fristen, innert zwei Jahren seit Beendigung des Gerichtsverfahrens, ausgesprochen werden.

Art. 71 Standeskontrolle

¹ Die Aufsichtskammer über die Notare ergreift, auf eine Beschwerde hin oder von Amtes wegen, alle Massnahmen, die ihr zur Verhinderung oder Ahndung von Verletzungen der Berufswürde und Handlungen des unlauteren Wettbewerbs geeignet erscheinen. Zu diesem Zweck kann sie bei schuldhaftem Verhalten folgende Sanktionen vorsehen:

- a) einen Verweis;
- b) eine Busse bis zu 10'000 Franken;
- c) eine Geldstrafe bis zum fünffachen des zu viel erhobenen oder nicht erhobenen Betrages im Falle des unlauteren Wettbewerbes oder der Verletzung der Berufswürde bei der Anwendung des Gebührentarifes;
- d) die Einstellung von sechs bis zwölf Monaten.

² Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über das Disziplinarverfahren und seine Verwirkung sind analog anwendbar. In jedem Fall ist die Suspendierung des Disziplinarverfahrens:

- a) ausgeschlossen bei gravierender Verletzung der Berufswürde oder bei einer gravierenden Handlung des unlauteren Wettbewerbs;
- b) im Weiteren zulässig, wenn der Anzeiger ein anderes Verfahren zu seiner Verteidigung eingeleitet hat.
- ³ Der Notar, der mit derselben Handlung sowohl gegen das Gesetz als auch das Ansehen des Notarsstandes verstossen oder eine Handlung des unlauteren Wettbewerbes begangen hat, bildet Gegenstand eines einzigen vom Departement geführten Disziplinarverfahrens. Das Departement hört die Aufsichtskammer an.

2. Kapitel: Das Beurkundungsverfahren

1. Abschnitt: Die öffentliche Urkunde

Art. 72 Definition

Jede vom Notar erstellte Urkunde ist eine öffentliche Urkunde; auch die Urkunde über die Feststellung einer Tatsache.

Art. 73 Beurkundungsverfahren

Unter Vorbehalt anderer bundes- und kantonsrechtlicher Bestimmungen muss die öffentliche Urkunde gemäss den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren errichtet werden.

Art. 74 Urschrift

Unter Urschrift versteht man die öffentliche Urkunde, deren Original beim Notar samt den dazugehörenden Belegen verwahrt wird.

Art. 75 Urkunde im Original

¹ Unter Urkunde im Original wird jene öffentliche Urkunde verstanden, die den Berechtigten im Original ausgeliefert wird.

² Nur folgende Urkunden dürfen im Original ausgeliefert werden:

- a) die Wechselproteste;
- b) die Streichungen;
- c) die Quittungen;
- d) die Hinterlegungsverträge;
- e) die Unterschriftenbeglaubigungen;
- f) die beglaubigten Kopien;
- g) die Vollmachten;
- h) die Feststellungen;
- i) die Offenkundigkeitsurkunden;
- k) die eidesstattlichen Erklärungen.

Art. 76 Ort der Beurkundung

¹ In aller Regel findet die öffentliche Beurkundung in der Kanzlei des Notars statt.

² Wenn die Beurkundung ausnahmsweise ausserhalb der Kanzlei des Notars stattfindet, so muss der Notar in der Urkunde den objektiven Grund angeben.

³ In jedem Fall muss der Beurkundungsort für die Ausübung des Notariats geeignet sein und eine gleichmässige Interessenwahrung der Parteien gewährleisten.

Art. 77 Verbot der Beurkundung

¹ Der Notar darf am Sonntag und an anderen vom Gesetz vorgesehenen Feiertagen keine öffentliche Urkunde errichten.

² Ausnahmen gelten für:

- a) Urkunden, welche letztwillige Verfügungen enthalten;
- b) Urkunden die krankheitshalber dringlich sind; in diesem Fall muss ein der Urkunde beigelegtes Arztzeugnis die Dringlichkeit bescheinigen.

Art. 78 Sprache a) Grundsatz

¹ Die Urschrift muss in Deutsch oder Französisch (Amtssprachen) abgefasst sein.

² Urkunden im Original können in einer anderen, vom Notaren und der ihn beziehenden Partei beherrschten Sprache abgefasst sein.

Art. 79 b) Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache

¹ Eine Partei kann die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in einer fremden Sprache verlangen (Art. 55 Abs. 2 Schlusstitel ZGB). Diesfalls hat die Beurkundung ebenfalls in einer Amtssprache zu erfolgen.

die in einer fremden Sprache verfasste Urkunde ist vom Übersetzer zu unterzeichnen, der damit deren Übereinstimmung mit einer Amtssprache bestätigt; dieser Vorgang sowie das ihm voraus gehende zweimalige Verlesen der Urkunde ist vom Notar zu beurkunden. Wird die Übersetzung vom Notar oder einem Zeugen vorgenommen, so ist dieser Umstand ebenfalls zu beurkunden.

² Wenn eine Partei es verlangt oder wenn sie keiner der Amtssprachen kundig ist, hat die Beurkundung ebenfalls in einer für die Partei verständlichen Sprache zu erfolgen.

Der Beizug eines Übersetzers ist erforderlich, wenn der Notar oder ein diese Sprache beherrschender Zeuge nicht die exakte Übersetzung der Urkunde zusichern können. Das Verlesen der Urkunde in einer der Amtssprachen geht der Übersetzung der Urkunde in die andere Sprache voraus. Dieser Umstand sowie der Beizug des Übersetzers sind zu beurkunden.

³ Urkunden in einer Amtssprache und die in einer anderen Sprache verfassten Urkunden haben die gleiche Beweiskraft.

Art. 80 Inhalt

¹ Die öffentliche Urkunde muss nebst dem öffentlich zu beurkundenden Gegenstand enthalten:

- a) den Namen und Vornamen des Notars, sowie den Sitz seiner Kanzlei;
- b) den Ort und das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Beurkundung;
- c) den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Namen des Vaters, den Zivilstand, den Bürgerort oder die Nationalität, den Wohnsitz und die Adresse der Parteien;
- d) die Gesellschaftsform, den Sitz und die Rechtsform der juristischen Person gemäss beigelegtem Auszug des Handelsregisters oder der Statuten;
- e) den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Vertreter mit Angabe des Vertretungsverhältnisses sowie den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Zeugen und der Nebenpersonen des Notars;
- f) den Hinweis auf die vorgelegten Vollmachten sowie die Bewilligungen, Registerauszüge und anderen notwendigen Dokumente mit Angabe deren Daten und deren Unterzeichner;
- g) die Niederschrift der Willenserklärungen der Parteien oder festgestellter Tatsachen;
- h) die Bestätigung der Erfüllung der für die Beurkundung von Willenserklärungen vorgesehenen Formalitäten;
- i) die Unterschrift aller an der Beurkundung beteiligten Personen, ausser gesetzlich vorgesehene Ausnahmen.

² Wenn die Urkunde eine Immobilie betrifft, muss diese im Akt genau bezeichnet werden.

Art. 81 Form

a) Wortlaut

¹ Die öffentliche Urkunde wird vom Notar in unveränderlichen Buchstaben auf Papier, von Hand oder auf jede andere Weise erstellt.

² Die in der Urkunde erwähnten Belege werden dieser im Original oder in Kopie beigelegt.

³ Die Urkunde wird zusammenhängend in einem Mal errichtet.

⁴ Das Datum der Urkunde und die numerischen Angaben zur Umschreibung des Urkundsgegenstandes, die Verpflichtungen und Leistungen der Parteien müssen in Buchstaben voll ausgeschrieben und zugleich in Ziffern erwähnt werden; sie können in Ziffern wiederholt werden. Wenn die Urkunde rechnerische Vorgänge enthält ist nur das Resultat in Buchstaben auszuschreiben.

⁵ Die üblichen Abkürzungen sind erlaubt.

⁶ Jede zur Unterschrift verpflichtete Partei unterzeichnet am Rande jeder Urkundenseite.

⁷ Vorbehalten bleiben das Reglement des Staatsrates sowie die Weisungen des Departementes, des Grundbuchamtes und des Handelsregisters betreffend die für die Errichtung der Urkunde erforderlichen Unterlagen.

Art. 82 b) Änderungen

¹ Zu entfernende Worte sind zu streichen. Die gestrichenen Worte müssen lesbar bleiben.

² Wörter werden durch Randbemerkungen oder Nachträge unmittelbar vor dem Schlussverbal hinzugefügt.

³ Die Anzahl der gestrichenen und hinzugefügten Wörter wird am Schluss der Urkunde vor dem Schlussverbal erwähnt.

⁴ Die Beifügungen, die Streichungen, die Randbemerkungen und Nachträge, welche nicht der Form dieses Artikels entsprechen, werden als nicht zur öffentlichen Urkunde gehörend betrachtet.

⁵ Der Notar und die Parteien unterzeichnen jede vorgenommene Änderung.

Art. 83 c) Korrekturen

¹ Der Notar kann jederzeit in eigener Verantwortung Ungenauigkeiten, die offensichtlich auf Unachtsamkeit beruhen sowie Schreib- oder Rechnungsfehler korrigieren, sofern dadurch keine Änderung des Parteiwillens bewirkt wird.

² Diese Korrekturen werden nach dem Schlussverbal und den Unterschriften eventuell mit Angabe der Rechtfertigung erwähnt.

³ Der Notar bestätigt deren Rechtsgültigkeit mit seinem Siegel und seiner Unterschrift. Sie werden nie in den Text der Urkunde eingeführt.

⁴ Bei Nichtbeachtung der Absätze 2 und 3 gelten die Korrekturen als nicht geschrieben.

Art. 84 d) Erstellung der Urkunde

Die verschiedenen Blätter einer Urkunde sowie die in der Urkunde erwähnten Belege müssen in einem Dokument vereinigt sein und ein Ganzes bilden.

Art. 85 Nichtbeachtung der öffentlichen Beurkundungsform

a) im Allgemeinen

¹ Die notarielle Urkunde wird nicht öffentlich:

a) wenn sie von einem nicht zur Berufsausübung berechtigten oder suspendierten Notar beurkundet wird;

b) wenn sie von einem Notar errichtet wird, der nicht zuständig ist im Sinne von Artikel 4;

c) wenn die Bestimmungen der Artikel 78, 79 Absätze 1 und 2 zweiter Abschnitt, 80, 81 Absatz 1, 87 Absatz 2, 90, 92, 93, 96 Absatz 1, 97 Absätze 1-3 und 6 sowie Artikel 98 nicht beachtet wurden, oder wenn Artikel 195 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht beachtet wurde.

² Die von einem unfähigen Notar im Sinne von Artikel 36 Absatz 1, 2 und 4 oder in Verletzung der Artikel 79 Absatz 2 erster Abschnitt, 88 Absatz 2 und 89 Absatz 2 errichteten Urkunden können gerichtlich, auf Gesuch einer der Parteien oder deren Rechtsnachfolger innert der Frist von 2 Jahren seit der Beurkundung, annulliert werden.

³ Die Verletzung einer Formvorschrift bewirkt die Verantwortlichkeit des Notars unabhängig von der Gültigkeit der Urkunde.

⁴ Der Bezirksrichter befindet erstinstanzlich, unabhängig vom Streitwert und im ordentlichen Verfahren über Zivilklagen betreffend Nichtbeachtung der öffentlichen Beurkundungsform. Die entsprechenden Sachurteile können mittels Berufung ans Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 86 b) besondere Fälle

Die öffentliche Beurkundungsform ist trotzdem eingehalten:

a) wenn der Beurkundungsort und das Beurkundungsdatum nicht gesetzeskonform bezeichnet werden, die Urkunde aber räumlich und zeitlich so bestimmt werden kann, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist;

b) wenn der Urkundsgegenstand oder die an der Beurkundung beteiligten Personen nicht gesetzeskonform bezeichnet sind, jedoch genügend genau, um jeden diesbezüglichen Zweifel auszuschliessen;

c) wenn die Vorschrift von Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe f nicht eingehalten wurde.

2. Abschnitt: Die an der Urkunde beteiligten Personen

Art. 87 Parteien und Vertreter

¹ Urkundspartei ist jene, welche sich durch ihre Erklärungen verpflichtet oder Rechte erwirbt.

² Die Parteien müssen persönlich bei der Beurkundung anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen.

³ Der Vertreter muss eine Vollmacht vorlegen, welche:

a) in klarer Weise seine Identität wiedergibt und jene der vertretenen Partei(en);

b) das Vertretungsverhältnis umschreibt.

⁴ Wenn der Vertreter für eine Person handelt deren Rechtsfähigkeit im Sinne des Vormundschaftsrechts eingeschränkt ist, so legt er den ihn ernennenden Entscheid vor, welcher den Voraussetzungen von Absatz 3 entsprechen muss.

⁵ Die Vollmacht wird dem Akt im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt.

⁶ Vorbehalten bleiben die Fälle gesetzlicher Vertretung.

Art. 88 Zeugen

¹ Der Beizug von Zeugen ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen notwendig.

² Als Zeugen können nicht auftreten:

- a) Personen die nicht handlungsfähig sind;
- b) Personen die weder lesen noch schreiben können;
- c) die Nachkommen, Vorfahren, Brüder und Schwestern der Parteien, deren Ehegatten und die Ehegatten der Parteien oder Beteiligten.

Art. 89 Nebenpersonen des Notars

¹ Der Übersetzer und der Dolmetscher können den Notaren bei der Ausübung seines Amtes unterstützen.

² Sie müssen dieselben Bedingungen wie die Zeugen erfüllen.

³ Der Notar muss sich auf zweckmässige Weise über die Fähigkeiten der Nebenpersonen vergewissern und diese auf deren Pflichten aufmerksam machen.

3. Abschnitt: Beurkundung von Willenserklärungen

Art. 90 Lesung und Genehmigung der Urkunde

¹ Der Notar liest die Urkunde den Parteien vor oder gibt sie diesen in seiner Gegenwart zum Lesen und vergewissert sich, dass die Urkunde gelesen wird.

² Nach erfolgter Lesung bestätigen die Parteien, dass die Urkunde ihrem Willen entspreche und unterzeichnen diese mit dem Notaren.

³ Wenn eine Partei erklärt, nicht unterzeichnen zu können, so erwähnt dies der Notar in der Urkunde unter Angabe der Gründe; in diesem Fall stipuliert der Notar die Urkunde in Gegenwart von zwei Zeugen, welche mit den Parteien und dem Notaren unterzeichnen.

⁴ Wenn die wesentlichen Bestimmungen einer Urkunde von dieser formell getrennt in einem anderen Dokument enthalten sind, auf welches die Urkunde verweist, sind diese nur gültig beurkundet, sofern die vorangehenden diese betreffenden Formalitäten eingehalten wurden, was der Notar in der Urkunde zu bestätigen hat.

Art. 91 Eidesstattliche Erklärung

¹ Der Verfasser einer schriftlichen Erklärung, der diese unter Eid bestätigen will, tut dies persönlich, in Gegenwart des Notars, nach Unterzeichnung der Erklärung.

² Der Notar ergänzt die Erklärung der Parteien mit einer Bestätigung, wonach diese die Erklärung unterzeichnet und unter Eid als wahr bezeichnet haben.

Art. 92 Behinderte Partei

¹ Wenn eine Partei weder die Lesung der Urkunde hören, noch diese selber lesen kann, so gibt ihr ein Übersetzer davon in Gegenwart des Notars Kenntnis.

² Die Partei erklärt anschliessend dem Notar, dass sie von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und diese ihrem Willen entspricht.

³ Wenn eine Partei nicht sprechen kann, bestätigt der Übersetzer mit seiner Unterschrift, dass die Partei von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und diese der Urkunde zustimmt.

⁴ Im Übrigen wird gemäss Artikel 90 verfahren.

Art. 93 Einheit der Urkunde

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen müssen die an der Beurkundung beteiligten Personen während der ganzen Dauer der Beurkundung anwesend sein.

² Die Lesung und die Unterzeichnung folgen sich ohne Unterbruch in Gegenwart aller Parteien.

4. Abschnitt: Beurkundung von Feststellungen

Art. 94 Beglaubigung von Unterschriften

Die Beglaubigung von Unterschriften wird durch die Einführungsgesetzgebung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt.

Art. 95 Beglaubigung von Kopien

¹ Die Beglaubigung einer Kopie besteht in einer Bestätigung des Notars, dass sie ein ihm vorgewiesenes Dokument vollständig und richtig wiedergibt; enthält die Kopie nur einen Auszug, so ist dieser Umstand zu vermerken.

² Die Bestätigung vermerkt:

- a) die Art des Dokumentes (Original, Abschrift, bereits beglaubigte Kopie oder nicht), sofern dies nicht bereits aus der Kopie hervorgeht;
- b) die Vorgehensweise des Notars, namentlich bei Kollationierung.

Art. 96 Feststellung eines Datums oder einer Tatsache

¹ Die Feststellung des Datums einer Privaturkunde wird auf dieser Urkunde angebracht und vermerkt den Ort und das Datum der Feststellung sowie den Namen der auftraggebenden Person.

² Die Tatsachenfeststellung enthält eine genaue Beschreibung der Tatsache und gibt den Ort, das Datum und nötigenfalls die Stunde der Feststellung an; im Weiteren gibt sie die Identität des Gesuchstellers an.

³ Betrifft die Feststellung eine Immobilie, so wird diese genau bezeichnet.

Art. 97 Protokoll a) ordentliche Beurkundung

¹ Der mit der Bestätigung von Versammlungsbeschlüssen beauftragte Notar nimmt an der Versammlung persönlich teil.

² Die Urkunde über eine Versammlung enthält:

- a) den Ort, das Datum und die Tageszeit, während welcher der Notar an der Versammlung teilgenommen hat;
- b) die Feststellung des Vorsitzenden über die Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Versammlung;
- c) die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsergebnisse. Anträge und andere Erklärungen sind nur auf Verlangen des betreffenden Teilnehmers oder auf Beschluss der Versammlung in die Urkunde aufzunehmen.

³ Das Protokoll wird vom Notar, dem Präsidenten und dem Sekretär der Versammlung unterzeichnet.

⁴ Die Urkunde über die Versammlung kann im Anschluss an diese errichtet werden; der Notar vermerkt diese Tatsache in der Urkunde.

⁵ Wenn neben dem öffentlich beurkundeten Protokoll der Versammlung noch ein weiteres errichtet wird, so vermerkt der Notar dies in der Urkunde.

⁶ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten analog für die Beurkundung von Entscheiden des Verwaltungsrates.

Art. 98 b) Fernbeurkundung

¹ Das Protokoll einer Generalversammlung oder einer Verwaltungsratssitzung kann gültig durch eine Fernbeurkundung öffentlich errichtet werden, sofern während des ganzen Beurkundungsverfahrens die aktive Teilnahme der Beteiligten und des Notars mittels eines audiovisuellen Hilfsmittels sichergestellt ist.

² Der Notar stellt sicher, dass die über ein derartiges Hilfsmittel erfolgenden Erklärungen frei erfolgen und wahr sind; gegebenenfalls stellt er hierfür auf die Feststellung einer am Ort der Versammlung anwesenden Urkundsperson ab.

³ Zwei Zeugen haben zu bestätigen, dass die Teilnahme der Beteiligten ununterbrochen durch ein audiovisuelles Hilfsmittel sichergestellt war.

⁴ Das Protokoll wird vom Notar unterzeichnet; im Übrigen gilt Artikel 97 Absätze 2 und 5.

5. Abschnitt: Verzeichnisse, Aufbewahrung und Abschriften

Art. 99 Verzeichnisse

a) Rechtsnatur

Die Verzeichnisse, die der Notar über die von ihm errichteten öffentlichen Urkunden führen muss, stellen ihrerseits öffentliche Urkunden dar.

Art. 100 b) Arten

Der Notar führt folgende Verzeichnisse:

- a) das Verzeichnis der Urschriften, in welchem alle Urkunden, deren Originale in seinem Besitz bleiben, eingetragen sind;
- b) das Verzeichnis der Urkunden im Original, in welchem alle Urkunden, deren Originale den Berechtigten ausgehändigt werden, eingetragen sind;
- c) das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen, in welchem er alle öffentlichen Testamente, die Erbverträge und die ihm zur Aufbewahrung anvertrauten handschriftlichen Testamente einträgt.

Art. 101 c) Form und Inhalt der Verzeichnisse

¹ Die Verzeichnisse werden auf einfachem Papier im Format A4 und gebunden geführt.

² Die Führung in elektronischer Form ist gestattet, sofern jeder Eintrag entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes unterzeichnet ist.

³ Die Verzeichnisse enthalten:

a) die Ordnungsnummer der Urkunde gemäss chronologischer Reihenfolge;

b) das Beurkundungsdatum;

c) die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und den Wohnort der Parteien;

d) einen kurzen Beschrieb des Urkundsgegenstandes;

e) den Stipulationswert;

f) die für die Beurkundung bezogenen Gebühren; falls diese Gebühren aufgeteilt werden, muss der Notar den Grund und den Empfänger erwähnen.

⁴ Im Übrigen vermerkt der Notar im vorgeschriebenen Verzeichnis:

a) das Datum der Eintragung im Grundbuch für jene Urkunden betreffend Grundstücksrechte;

b) das Datum der Anzeige an die Walliser Testamentenzentrale und an das zentrale Testamentenregister der Urkunden betreffend letztwillige Verfügungen;

c) das Einregistrierungsdatum für alle anderen Urkunden.

⁵ Im Weiteren legt ein Staatsratsreglement die Vorschriften betreffend Form und Inhalt der Verzeichnisse fest.

Art. 102 d) Eintragung

¹ Sobald die Beurkundung abgeschlossen ist nummeriert der Notar die Urkunde in chronologischer Reihenfolge, trägt diese ohne Unterbruch ins vorgeschriebene Verzeichnis ein und unterzeichnet die Eintragung.

² Die Unterschriftenbeglaubigungen, die Beglaubigungen von Kopien und die auf mehreren Exemplaren desselben Dokuments angebrachten Feststellungen bilden Gegenstand einer einzigen Eintragung mit Angabe der Anzahl der unterzeichneten Exemplare.

³ Handlungen im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden dürfen keine vorgenommen werden, solange die Urkunden im vorgeschriebenen Register nicht eingetragen sind.

⁴ Bei Verlust des Originals gilt die Eintragung als Beweis für den Bestand der Urkunde.

Art. 103 Aufbewahrung

a) Grundsätze

¹ Der Notar verwahrt die Urschrift der als Abschriften ausgehändigten Urkunden; er behält eine beglaubigte Kopie der im Original ausgehändigten Urkunden.

² Er bewahrt die in den Urkunden erwähnten Belege als Beilage zur Urschrift oder zur Kopie der im Original ausgehändigten Urkunde auf.

³ Über die ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Dokumente erstellt er einen Depotschein, welcher das Dokument summarisch umschreibt; eine Kopie dieses Scheins wird dem Dokument beigelegt.

Art. 104 b) Art der Aufbewahrung

¹ Die Verzeichnisse, Urschriften, handschriftlichen Testamente oder andere anvertraute Dokumente, im Original ausgehändigte Urkunden sowie alle in diesen Akten erwähnten Belege sind dem Notar anvertrautes öffentliches Eigentum.

² Sie werden zweckmässig aufbewahrt.

³ Das Staatsratsreglement legt die Aufbewahrungsmodalitäten fest.

Art. 105 c) Verbot der Aushändigung der Urschrift

¹ Der Notar darf die Urschrift oder die ihr beiliegenden Dokumente nur zur Vorlegung beim Grundbuch- oder Einregistrierungsamt aushändigen.

² Im Weiteren kann er sie mit Entscheid der Aufsichtsbehörde oder des Richters aushändigen.

³ Vor der Aushändigung der Urschrift erstellt der Notar eine Abschrift, welche die Urschrift bis zu deren Rückgabe ersetzt; diese Abschrift erwähnt das Datum und die Person, an welche die Urschrift ausgehändigt wurde; dieser Vermerk wird ebenfalls ins Verzeichnis eingetragen.

⁴ Der Verfasser eines Testamentes kann die Urschrift jederzeit zurückverlangen; die Rückgabeerklärung bildet Gegenstand einer öffentlichen Feststellung, welche das Testament ersetzt.

Art. 106 Abschriften

a) Rechtsnatur und Form

¹ Die Abschrift ist der ausgehändigte Titel zum Beweis der durch die Urkunde verliehenen Rechte oder Pflichten oder der festgestellten Tatsachen.

² Sie besteht aus einer beglaubigten Kopie der Urschrift und wird als Abschrift bezeichnet.

³ Die im Original angebrachten Abänderungen oder Korrekturen werden in den Text der Abschrift integriert, sofern die Wiedergabemittel dies erlauben; im Übrigen sind die für Abänderungen und Korrekturen vorgesehenen Formen auch auf die Abschriften anwendbar.

⁴ Es können Teilabschriften erstellt werden, welche als solche zu bezeichnen sind.

⁵ Belege zur Urschrift sind der Abschrift in beglaubigten Kopien oder Auszügen nachzutragen oder beizufügen, soweit es für den Zweck der Abschrift erforderlich oder durch andere Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 107 b) Verfasser

¹ Nur der Notar der die Urschrift unterzeichnet hat oder der Liquidationsnotar können Abschriften aushändigen.

² Der Archivar händigt Abschriften der sich im Archiv befindlichen Urkunden aus.

Art. 108 c) Empfänger

¹ Grundsätzlich händigt der Notar all jenen Personen eine erste Abschrift aus, welchen die Urkunde Rechte oder Pflichten verleiht; bei Schuldtiteln darf eine Abschrift jedoch nur dem Gläubiger ausgehändigt werden.

² Bei Testamenten oder Erbverträgen wird eine Abschrift nur dem Verfügenden oder den Vertragsschliessenden ausgehändigt.

³ Die Abschrift erwähnt die Einregistrierung oder gegebenenfalls die Eintragung im Grundbuch.

⁴ Der Notar erwähnt auf jeder Abschrift die Person, an welche diese ausgehändigt wird.

⁵ Er vermerkt auf der Urschrift die Errichtung jeder Abschrift mit dem Namen des Empfängers und dem Datum der Aushändigung.

Art. 109 d) andere Abschriften

¹ Der Notar kann weitere Abschriften aushändigen, soweit ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht wird und kein Missbrauch zu befürchten ist.

² Handelt es sich bei der Abschrift um einen Schuldtitel, so kann eine weitere Abschrift nur auf gerichtlichen Entscheid hin ausgehändigt werden; die neue Abschrift erwähnt, dass es sich um einen Ersatztitel handelt.

³ Die Bestimmungen über die Wertpapiere bleiben vorbehalten.

3. Kapitel: Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 110 Missbrauch der Berufsbezeichnung

¹ Wer ohne Berechtigung den Titel eines Notars führt, wird mit Busse bestraft.

² Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt beim Departement.

³ Das Urteil kann veröffentlicht werden.

Art. 111 Weiterbildung

Der Notarsverband fordert seine Mitglieder auf, Weiterbildungskurse zu besuchen.

Art. 112 Notar – Hilfsperson der Gerichtsbarkeit

¹ Der Notar handelt als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit, wenn er auf Gesuch des Richters oder der Vormundschaftsbehörde diese im Verfahren unterstützt.

² Für die Verantwortlichkeit des Notars als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Art. 113 Übergangsbestimmungen

a) Grundsätze

¹ Ohne gegenteilige Bestimmung ist das vorliegende Gesetz ab seinem Inkrafttreten anwendbar.

² Das Diplom und die Ausübungsbewilligung nach altem Recht bleiben unter Vorbehalt der Artikel 115 und 116 erhalten.

³ Eine vom Notar nach altem Recht errichtete Urkunde gilt als öffentlich, wenn sie die Gültigkeitsvoraussetzungen nach altem Recht oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes erfüllt.

Art. 114 b) Notarspraktikant

Das vorliegende Gesetz ist auf den Notarspraktikanten anwendbar, der sein Praktikum nach altem Recht begonnen hat, sofern er sein Diplom nicht innert drei Jahren seit Meldung des Praktikumbeginns erhält.

Art. 115 c) Berufshaftpflicht

Der Notar hat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine den Anforderungen von Artikel 19 genügende Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 116 d) Unvereinbarkeiten

¹ Der Notar hat innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes:

a) eine mit der Notariatstätigkeit unvereinbare Berufsausübung zu beenden;

b) im Rahmen von Artikel 21 Ziffer f und g auf eine Ruhegehaltsrente der zweiten Säule, die von einer öffentlichen Kasse oder einer privaten Kasse welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird zu verzichten.

² Der Vorgesetzte des Handelsregisteramtes, welcher die Notariatstätigkeit nach dem Gesetz vom 15 Mai 1942 ausüben darf, kann die Funktionen auf sich vereinigen.

Art. 117 e) disziplinarische Aufsicht

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen zur Notariatsausübung werden nach dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Recht beurteilt; wenn das vorliegende Gesetz eine weniger strenge Sanktion vorsieht, so ist es auch auf Taten, die vor dessen Inkrafttreten begangen wurden, anwendbar.

Art. 118 Aufhebungen

Aufgehoben sind alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Mai 1942 über das Notariat.

Art. 119 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt dessen Inkrafttreten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. November 2003

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**